

**Geschäftsordnung des Vereins:
Traditionelle Bogenschützen Nördlingen e.V.**

Art. 1

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung

Art. 2

Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 3

Verband

Die Traditionellen Bogenschützen Nördlingen e.V. sind Mitglied im Bogensportverband Bayern e.V. Mitglied im Deutschen Bogensportverband 1959 e.V.

Art. 4

Bogentypen

Zulässige Bogentypen, die im Verein geschossen werden dürfen, sind:

Primitiv-, Reiter-, Lang- und Recurvebogen mit der Ausnahme, dass nur blank (ohne Stabilisator und Visier) und ohne Bogenköcher geschossen wird.

Art. 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gem. § 10 der Satzung unter Berücksichtigung der folgenden Tagesordnung abzuhalten:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Versammlungseröffnung durch 1. Vorsitzenden
3. Erläuterung und Notwendigkeit der Mitgliederversammlung
4. Vorstellung und Aufnahme von Neumitgliedern.
5. Kassenbericht durch Schatzmeister/in (bei Jahreshauptversammlung)
6. Wünsche und Anträge
7. Beratung und Feststellung der Anträge/Satzung (Bei Satzungsänderungen)
8. Beschlussfassung der Anträge/Satzung (bei Satzungsänderungen)
9. Wahl des Wahlleiters durch Zuruf (bei Wahl der Vorstandschaft)
10. Übernahme der Versammlungsleitung durch Wahlleiter (bei Wahl der Vorstandschaft)
11. Vorstandswahl (bei Wahl der Vorstandschaft)
12. Schlussansprache und Dank
13. Schließen der Versammlung
14. Gemütliches Beisammensein

Art. 6

Mitgliederbeitrag gem. § 8 der Satzung

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 € erhoben.

Familienrabatt / Lebensgemeinschaft: 10% auf jedes Familien/Lebensgemeinschaftsmitglied

Von der Aufnahmegebühr befreit sind:

1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
2. Studenten, Auszubildende
3. Behinderte
4. passive Mitglieder

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Altersstufen	Jahresbeitrag in €	Passive Mitglieder
Kinder bis 14 Jahre	20,00	x
Jugendlichen bis 18 Jahre	40,00	x
Erwachsene ab 18 Jahre	60,00	15,00
Behinderte	40,00	10,00
Familienrabatt	10% pro Kopf auf gesamten Jahresbeitrag der Familie	x

Eine Einzugsermächtigung neuer Mitglieder wird vorausgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Beitrittsdatum einmal jährlich zum 15.Juni abgebucht und dem Vereinskonto gutgeschrieben.

Bei Beitritt nach dem 15.Juni wird der Jahresbeitrag sofort fällig.

Art. 7

Kosten für Lehrgänge

Wer an Schulungen oder Lehrgängen im Rahmen des Bogensportes im Sinne des Vereins (Übungsleiter, Trainer) teilnimmt, kann die entstehenden Unkosten (Übernachtung, Fahrtkosten, Parkgebühren, nicht die Kurs- und Lehrgangsgebühren) über den Verein mit Belegen abrechnen.

Eine vorherige Genehmigung an der Teilnahme durch die Vorstandschaft ist erforderlich.

Eine mindestens fünfjährige aktive Vereinsbeitrittsverpflichtung nach Abrechnungsdatum ist bei abgerechneten Lehrgängen Voraussetzung.

Art. 8

Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied sollte nach Aufruf des Platzwarts/Gerätewarts an Arbeitsleistungen für Pflege und Instandhaltung der Schießanlage bzw. Vereinseigentums teilnehmen.

Die Arbeitsleistung ist nach Möglichkeit 2 bis 3 Wochen vorher vom Platzwart/Gerätewart den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden nicht vergütet!

Der Platz/Gerätewart hat eine Liste über geleistete Arbeitseinsätze zu führen. Diese sollte beinhalten:

Vor und Nachnamen, Tag der Arbeitsleistung, Zeitaufwand, Art des Arbeitseinsatzes, Unterschrift des Mitglieds.

Die im Laufe eines Kalenderjahres anfallenden Arbeitsleistungen sollen gleichmäßig auf alle Vereinsmitglieder verteilt werden.

Bei Absage unentschuldigter oder Nichterscheinen eines zugesagten Arbeitseinsatzes, ist ein Betrag in Höhe von 10 € in die Vereinskasse zu entrichten. Ersatzweise ist ein Ersatz zu benennen.

Wer in einem Jahr mehr als 5 geplante Arbeitsleistungen absagt, hat zusätzlich einen Betrag in Höhe von

30 €

in die Vereinskasse zu entrichten.

Anfallende Unkosten für die Instandhaltung der Schießanlage bzw. des Vereinseigentums, wie z.B. Benzin für Rasenmäher, Material für Scheibenbau, Scheibenauflagen usw. werden gegen Vorlage von Belegen mit dem/der Kassierer/in abgerechnet.

Art. 9

Aufgabenverteilung gem. § 7 Abs. V der Satzung

Anfallende Aufgaben im Verein sind:

1. Sport- und Jugendleiter
2. Geräte- und Platzwart
3. Verwaltung Website

Die Aufgaben werden jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr definiert.

Sie werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt/ernannt.

Bei mehreren Bewerbern für ein Amt kann dieses gemeinsam ausgeführt werden.

Passive Mitglieder nehmen keine Aufgaben wahr, und sind vom Schießbetrieb ausgeschlossen.

Art. 10

Meisterschaften, Turnierfahrten und Turnierkosten

Bei Anmeldung an Turnieren und Meisterschaften sollte der Verein, zu den Anmeldedaten angegeben werden.

Bei Turnieren und Meisterschaften sollte Vereinskleidung in den Vereinsfarben getragen

werden.

Bei mehreren Teilnehmern zu Turnierfahrten sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die entstehenden Fahrtkosten werden innerhalb der Fahrgemeinschaft abgerechnet.

Startgelder für Turniere müssen von den Teilnehmern selbst getragen werden.

Turnierveranstaltungen des Vereins werden als separate Turnierordnung ausgeschrieben.

Art. 11

Trainingszeiten

Feste Trainingszeiten mit Übungsleiter sind im wöchentlichen Wechsel

Samstag von 14.00 - 16.00 Uhr auf dem Parcoursgelände
und

Sonntag von 10.00 - 12:00 Uhr auf dem Schießplatz

Evtl. kurzfristige Terminänderungen werden auf der Homepage des Vereins

www.bogenschützen.nördlingen.de

bekanntgegeben.

Vereinsmitglieder können auch außerhalb der Trainingszeiten trainieren.

Die Parcours-, Platz- und Sicherheitsregeln sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 12

Benutzung der Schießanlage und des Parcoursgeländes

Das Benützen der Schießanlage sowie des Parcours ist in den Parcours-, Platz- und Sicherheitsregeln geregelt.

Art. 13

Logo, Vereinsfarben/Vereinskleidung

Logo des Vereins:



Die Vereinsfarben sind: Weinrot/Schwarz

Die Vereinskleidung setzt sich wie folgt zusammen:

Unterbekleidung in der Farbe Weinrot mit weißer Logostickerei.
Alternativ zum Unterbekleidung schwarze Oberbekleidung mit weißer Logostickerei.

Das Tragen von Vereinskleidung ist freiwillig.

Die Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
20.07.2011 beschlossen.

Art. 10, 11 wurde geändert, Art. 13 neu hinzugefügt. Beschlossen in der außerordentlichen
Mitgliederversammlung vom 13.10.2012.

Art. 11 und 12 wurden geändert. Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom
03.07.2014